



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und  
Umweltrecht

Bearb.: Christoph Stolz  
Tel.: +43 (316) 877-4877  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: [anlagenrecht@stmk.gv.at](mailto:anlagenrecht@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 29.05.2024

GZ: ABT13-163366/2022-22

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Stubenbergsee, Gemeinde  
Stubenberg, 8223 Stubenberg am See 5, Genehmigungsverfahren,  
Wasserentnahme aus der Feistritz, Kundmachung

## Kundmachung

Am 27. März 2024 hat die Gemeinde Stubenberg um die wasserrechtliche Bewilligung für die Änderung der wasserrechtlich bewilligten Anlage zur Wasserentnahme aus der Feistritz, zur Füllung des Stubenbergsees durch

- Änderung der Anlage zur Phosphatfällung,
- Absaugung von Tiefengrundwasser des Stubenbergsees in den Monaten Oktober und November, im Ausmaß von 15 l/s und Einleitung in die Feistritz (in den Unterwasserkanal des KW Stubenberg).
- Änderung der Konsenswassermenge zur Entnahme aus der Feistritz auf künftig
  - 83,3 l/s, entsprechend 300 m<sup>3</sup>/h bzw. 7200 m<sup>3</sup>/d während der Auffüllungsphase des Sees, sofern die Feistritz am Ort der Wasserentnahme mehr als MJNQ<sub>T</sub> (Mittlerer Jahreskleinstabfluß, bzw. derzeit 2,548 m<sup>3</sup>/s im Profil vor Schmidbach) führt
  - 50 l/s, entsprechend 180 m<sup>3</sup>/h bzw. 4320 m<sup>3</sup>/d während der Auffüllungsphase des Sees, sofern die Feistritz am Ort der Wasserentnahme einen Abfluß bis zu bis MJNQ<sub>T</sub> aufweist
  - 83,3 l/s, entsprechend 300 m<sup>3</sup>/h bzw. 7200 m<sup>3</sup>/d im Routinebetrieb der Bewirtschaftung, wenn der See sein Stauziel erreicht hat und jeden Tag über die Skimmerrinnen überschüssiges Wasser wieder aus dem See in die Feistritz abfließt.

angesucht.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais  
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Weiters wird um die wasserrechtliche Bewilligung zur Erhöhung einer bestehenden Trennmauer im Altarmrest der Feistritz, die Neuerrichtung einer linksufrig anschließenden Ufermauer und den Betrieb einer Pumpe zur hydraulischen Ertüchtigung des Wasserabflusses aus dem Altarm der Feistritz angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 18. Juni 2024,**

mit dem Zusammentritt **beim Gemeindeamt der Gemeinde Stubenberg, 8223 Stubenberg am See 5,**

**um 09:00 Uhr**

anberaunt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 9, 32, 38, 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiter** ist Herr Christoph Stolz

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger** ist Herr DI Paul Saler

**Limnologischer Amtssachverständiger** ist Herr Dr. Michael Hochreiter

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein mindereres Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als

rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Stubenberg am See zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i. V.

Christoph Stolz  
(elektronisch gefertigt)

### Ergeht an:

1. Gemeinde Stubenberg, Stubenberg 5, 8223 Stubenberg, unter Anschluss eines Plansatzes III, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel zwecks öffentlicher Bekanntmachung anzuschlagen. Die Kundmachungen sind an allgemein zugänglichen Plätzen (z.B. Gasthaus, Schule, etc.) anzuschlagen. Ferner sind der Behörde nicht bekannte Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit der die Beteiligten und Fischereiberechtigten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen.
2. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7, 8010 Graz, wegen Entsendung der Amtssachverständigen DI Paul Saler und Dr. Michael Hochreiter, per ELAK
3. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit - Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Wartingergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per ELAK
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit - Referat Fachinformation, Wasserbuch, Wassergut, Wartingergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, per ELAK
5. CCE Ziviltechniker GmbH, Paradeisergasse 12/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die durch das do. Büro als Worddokument erfassten Technischen Berichte und Gutachten sind elektronisch bei der örtlichen Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
6. Dr. Kurt Traer, Lannerweg 122, 9201 Krumpendorf am See, die durch das do. Büro als Worddokument erfassten Technischen Berichte und Gutachten sind elektronisch bei der örtlichen Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben., mit Zustellnachweis (RSb)
7. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, per ELAK
8. Baubezirksleitung Oststeiermark, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, per ELAK
9. Ing. Rainer Röhler, Brunnengasse 40, 1230 Wien, mit Zustellnachweis (RSb)
10. Feistritzwerke Steweg GmbH, Gartenfasse 36, 8200 Gleisdorf, mit Zustellnachweis (RSb)
11. Adolf Schafner, Hirnsdorf 1, 8221 Hirnsdorf, mit Zustellnachweis (RSb)
12. Erich Schafner, Hirnsdorf 1, 8221 Hirnsdorf, mit Zustellnachweis (RSb)
13. Wachmann Mühle GmbH, Hirnsdorf 4, 8221 Hirnsdorf, mit Zustellnachweis (RSb)
14. BEW Kraftwerk GmbH, Hofing 12, 8221 Hirnsdorf, mit Zustellnachweis (RSb)
15. Pötz KG, Blaindorf 1, 8265 Feistritztal, mit Zustellnachweis (RSb)
16. Gertraud Schafner GmbH, Gersdorf 58, 8212 Pischeldorf, mit Zustellnachweis (RSb)
17. Markus Schafner, Gersdorf a.d. Feistritz 39, 8212 Gersdorf a. d. Feistritz, mit Zustellnachweis (RSb)
18. Schloß Herberstein OHG, Herberstein Tier- und Naturpark, Buchberg bei Herberstein 1, 8222 St. Johann bei Herberstein, mit Zustellnachweis (RSb)
19. Alfred Stadlhofer, Hochsteingasse 125b, 8010 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
20. Verein Anglerfreund Kulm/Süd, Hart 62, 8212 Pischeldorf, mit Zustellnachweis (RSb)
21. Gemeinde Hirnsdorf, Hirnsdorf 252, 8221 Hirnsdorf
22. Gemeinde Gersdorf an der Feistritz, Gersdorf an der Feistritz 78, 8212 Gersdorf an der Feistritz
23. Umweltschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per ELAK
24. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung - Referat Naturschutz, zH Frau Ing. Mag. Maria Feldgrill, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per ELAK